

# Statuten des Dachverbands Offene Kinder- und Jugendarbeit Schweiz DOJ/AFAJ

Bern, Juni 2021

## 1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Unter dem Namen Dachverband Offene Kinder- und Jugendarbeit Schweiz / Association faîtière suisse pour l'animation socioculturelle enfance et jeunesse (Kurzform DOJ/AFAJ) besteht mit Sitz in Bern ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs.

1.2. Der nationale Dachverband ist politisch und konfessionell unabhängig und verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

1.3. Das Geschäftsjahr des nationalen Dachverbands dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

## 2. Zweck und Ziele

2.1. Der nationale Dachverband bezweckt den Zusammenschluss von kantonalen Verbänden und Netzwerken (Kollektivmitglieder), die ihrerseits einen Zusammenschluss bilden von lokalen Institutionen und Organisationen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, bzw. der Soziokulturellen Animation im Kinder- und Jugendbereich sowie der soziokulturellen Animation im Allgemeinen in der Schweiz (Anschlussmitglieder).

2.2. Der nationale Dachverband strebt folgende Ziele an:

2.2.1. Er vertritt die Interessen seiner Mitglieder und deren angeschlossenen Institutionen und Organisationen auf gesamtschweizerischer Ebene gegenüber politischen Instanzen, Behörden, Verwaltungen, anderen nationalen Organisationen und Verbänden sowie der Öffentlichkeit.

2.2.2. Er fördert und unterstützt die kantonalen, bzw. regionalen Mitgliederverbände und Netzwerke in deren Bestreben, die Offene Kinder- und Jugendarbeit, bzw. der Soziokulturellen Animation im Kinder- und Jugendbereich zu fördern. Dabei steht die Qualität der Angebote im Zentrum der Bemühungen. Er koordiniert und fördert die Zusammenarbeit unter den Mitgliedern.

2.2.3. Er pflegt den Kontakt zu Organisationen mit ähnlichen Zielsetzungen im In- und Ausland.

2.2.4. Er pflegt den Austausch mit Bildungs- und Forschungsinstitutionen.

2.2.5. Er realisiert Projekte unter Einbezug seiner Mitglieder und bei Bedarf in Zusammenarbeit mit Partnerorganisationen mit dem Zweck Angebote für Kinder und Jugendliche stetig zu verbessern und den aktuellen Gegebenheiten anzupassen.

### 3. Leistungen

Der nationale Dachverband erbringt die folgenden Leistungen:

3.1. Er vertritt die Anliegen seiner Mitglieder auf gesamtschweizerischer Ebene.

3.2. Er setzt sich auf nationaler Ebene für die Verbesserung der rechtlichen, finanziellen und organisatorischen Rahmenbedingungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit ein und unterstützt seine Mitglieder auf kantonaler Ebene bei dieser Aufgabe.

3.3. Er koordiniert seine Aktivitäten mit den Kollektivmitgliedern.

3.4. Er vernetzt die Kollektivmitglieder untereinander und fördert den Austausch.

3.5. Er bietet Dienstleistungen für seine Mitglieder an.

3.6. Er vernetzt sich mit ähnlichen Institutionen und Organisationen im In- und Ausland.

3.7. Er vermittelt Informationen zum Thema Offene Kinder- und Jugendarbeit an interessierte Kreise.

3.8. Er betreibt gezielte Öffentlichkeitsarbeit.

3.9. Er realisiert Projekte unter Einbezug seiner Mitglieder und betreibt in Zusammenarbeit mit Hochschulen Praxisforschung.

3.10. Der nationale Dachverband nimmt Rücksicht auf regionale, kulturelle und sprachliche Gegebenheiten der Landesteile.

## 4. Mittel

Die Mittel setzen sich zusammen aus:

- 4.1. Mitgliederbeiträgen der Kollektivmitglieder.
- 4.2. Arbeitsleistungen, die von Mitgliedern für den nationalen Dachverband erbracht werden.
- 4.3. Beiträgen von Gönner\*innen und Spender\*innen.
- 4.4. Dem Erlös aus dem Verkauf von Dienstleistungen.
- 4.5. Einnahmen durch Förderbeiträge an Projekte.
- 4.6. Unterstützungsbeiträgen der öffentlichen Hand und von weiteren Körperschaften.

## 5. Mitgliederbeiträge

- 5.1. Der Mitgliederbeitrag der Kollektivmitglieder und der Jahresmindestbeitrag der Gönner\*innen werden durch die Delegiertenversammlung auf Antrag des Vorstandes in Form eines Reglements festgelegt.
- 5.2. Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder schulden ihren Beitrag bis zum Ende des laufenden Kalenderjahrs.

## 6. Mitgliedschaft

- 6.1. Als Kollektivmitglieder können kantonale, bzw. interkantonale (nicht mehr als 6 Kantone umfassend) oder (sprach)regionale Verbände und Vereine aufgenommen werden. Wo keine solchen bestehen, können auch in den entsprechenden Gebieten tätige Netzwerke und weitere Organisationen aufgenommen werden.
- 6.2. Diese Verbände, Organisationen oder Netzwerke erfüllen die nachfolgenden Voraussetzungen:
  - 6.2.1. Die Verbände, Organisationen und Netzwerke haben lokale Institutionen, bzw. Einrichtungen der Offenen Kinder- und/oder Jugendarbeit, bzw. der Soziokulturellen Animation im Kinder- und Jugendbereich als Mitglieder, bzw. die Institutionen sind koordinativ, bzw. fördernd tätig im Bereich der Offenen Kinder- und/oder Jugendarbeit, bzw. der Soziokulturellen Animation im Kinder- und Jugendbereich sowie der Soziokulturellen Animation im Allgemeinen.

6.2.2. Sie vertreten die Interessen ihrer Mitglieder, bzw. der Institutionen in ihrem Koordinations-, bzw. Förderbereich auf kantonaler oder regionaler Ebene gegenüber der Öffentlichkeit, politischen Instanzen, Behörden, Verwaltung, anderen kantonalen Organisationen und Verbänden, sowie gegenüber dem nationalen Dachverband.

6.2.3. Sie anerkennen, dass der nationale Dachverband zur Wahrung gesamtverbandlicher Interessen generelle Empfehlungen abgeben kann.

6.2.4. Sie machen ihre Mitgliedschaft beim nationalen Dachverband transparent.

6.2.5. Als Kollektivmitglied kann auch ein Verband oder eine Organisation aus dem Fürstentum Lichtenstein aufgenommen werden.

6.3. Die Kollektivmitglieder verpflichten sich insbesondere:

6.3.1. Zur Zahlung des von der Delegiertenversammlung festgelegten Mitgliederbeitrags.

6.3.2. Zur aktiven Mitarbeit im nationalen Dachverband (z. B. Strategieentwicklung, Fachgruppen, Konferenz Fachliche Entwicklung) und zu einem regelmässigen und gegenseitigen Informationsaustausch.

6.3.3. Sie kommunizieren die Haltung und Interessen des nationalen Dachverbandes gegenüber den angeschlossenen Mitgliedern, bzw. den von ihnen koordinierten und geförderten Institutionen.

6.3.4. Sie ermöglichen dem nationalen Dachverband den Zugang zu den angeschlossenen Mitgliedern, bzw. den von ihnen koordinierten und geförderten Institutionen zur Vermittlung von allgemeinen Informationen, Bekanntgabe von Angeboten und Dienstleistungen sowie zur Aktualisierung von Daten.

6.4. Mit der Aufnahme des betreffenden kantonalen, bzw. regionalen Verbandes oder des kantonalen Netzwerkes als Kollektivmitglied, werden deren angeschlossenen lokalen Institutionen, bzw. Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, bzw. der Soziokulturellen Animation im Kinder- und Jugendbereich automatisch Anschlussmitglieder des nationalen Dachverbandes.

6.5. Anschlussmitglieder haben kein direktes Stimmrecht im nationalen Dachverband. Ihre Anliegen werden dem nationalen Dachverband gegenüber durch das betreffende Kollektivmitglied sichergestellt. Die Anschlussmitglieder können jedoch von den Dienstleistungen des nationalen Dachverbandes profitieren.

6.6. Die Kollektivmitglieder melden dem nationalen Dachverband jährlich ihre Anschlussmitglieder, bzw. ihre Institutionen im Koordinations-, bzw. Förderbereich.

## 7. Gönner\*innen

7.1. Gönner\*innen sind natürliche oder juristische Personen, welche die Ziele des nationalen Dachverbandes ideell und finanziell unterstützen. Sie werden über die Aktivitäten und Publikationen in angemessener Weise informiert.

7.2. Gönner\*innen zahlen einen Unterstützungsbeitrag zur Deckung der regelmässigen Informationsleistung durch den nationalen Dachverband. Die Mindesthöhe dieses Beitrages wird auf Antrag des Vorstandes von der Delegiertenversammlung festgelegt.

7.3. Über die Aufnahme oder den Ausschluss von Gönner\*innen entscheidet der Vorstand.

7.4. Gönner\*innen haben das Recht, an der Delegiertenversammlung teilzunehmen, ohne Stimmrecht.

## 8. Erwerb der Mitgliedschaft

8.1. Die Aufnahme als Kollektivmitglied erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages auf Mitgliedschaft.

8.2. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Kollektivmitgliedern. Er kann die Aufnahme ablehnen. Eine Ablehnung ist in jedem Falle zu begründen.

## 9. Austritt von Mitgliedern

9.1. Jedes Mitglied kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten auf Ende eines Kalenderjahres austreten. Der Austritt ist schriftlich zu erklären und an die Geschäftsstelle des nationalen Dachverbands zu adressieren.

## 10. Ausschluss von Mitgliedern

10.1. Der Vorstand kann ein Mitglied aus wichtigen Gründen ausschliessen.

10.2. Wichtige Gründe sind:

10.2.1. Das Nichtvertreten oder Nichteinhalten der grundlegenden Werte des nationalen Dachverbandes gemäss Art. 2 dieser Statuten.

10.2.2. Das nicht mehr Erfüllen der Anforderungen gemäss Art. 5 dieser Statuten.

10.3. Ein Ausschluss erfolgt durch den Vorstand nach vorgängiger Anhörung, schriftlicher Androhung eines Ausschlusses und der Gewährung einer Frist, bis zu deren Ablauf die beanstandeten Mängel zu beheben sind. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann gegen den Entscheid des Vorstands innert Monatsfrist an die nächste Delegiertenversammlung rekurrieren.

## **11. Anspruch auf das Vermögen des nationalen Dachverbands**

11.1. Jeder Anspruch der Mitglieder auf das Vermögen des nationalen Dachverbands ist ausgeschlossen.

## **12. Organisation des nationalen Dachverbands**

Die Organe des nationalen Dachverbands sind:

- 12.1. Die Delegiertenversammlung
- 12.2. Der Vorstand
- 12.3. Die Revisionsstelle
- 12.4. Die Geschäftsstelle

## **13. Die Delegiertenversammlung**

13.1. Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des nationalen Dachverbands. Ihr stehen die folgenden Befugnisse zu:

13.1.1. Wahl des Vorstands und des\*der Präsidenten\*in des nationalen Dachverbands.

13.1.2. Wahl der Revisionsstelle.

13.1.3. Genehmigung der Jahresrechnung (nach Kenntnisnahme des Berichts der Revisionsstelle).

13.1.4. Genehmigung des Jahresberichts.

13.1.5. Entlastungserklärung an die geschäftsführenden Organe.

13.1.6. Festsetzung der Mitgliederbeiträge auf Antrag des Vorstands.

13.1.7. Änderungen der Statuten.

13.1.8. Genehmigung der Strategie.

13.1.9. Beschlussfassung über Anträge der Delegierten.

13.1.10. Beschlussfassung über statutarisch vorgesehene Reglemente.

13.1.11. Stellungnahme zu weiteren Geschäften, die der Vorstand der Delegiertenversammlung unterbreitet.

13.1.12. Auflösung des nationalen Dachverbands und Wahl der Liquidator\*innen.

13.2. Die Zusammensetzung der Delegiertenversammlung:

13.2.1. Die Delegiertenversammlung gilt als Mitgliederversammlung im Sinne von Art. 65 ZGB. Sie setzt sich zusammen aus den Delegierten der Kollektivmitglieder.

13.2.2. Gönner\*innen können an der Delegiertenversammlung teilnehmen, ohne Stimmrecht.

13.2.3. Der Vorstand kann Gäste zu den Versammlungen einladen.

13.3. Die Wahl der Delegierten:

13.3.1. Die Kollektivmitglieder bestimmen ihre Delegierten und Ersatzdelegierten selbständig. Sie sind an der Delegiertenversammlung mit je maximal zwei Delegierten vertreten.

13.3.2. Jede\*r Delegierte, bzw. jede\*r Ersatzdelegierte vertritt sein Kollektivmitglied und kann mit schriftlicher Vollmacht höchstens ein weiteres Kollektivmitglied, bzw. deren Delegierten vertreten.

13.3.3. Mitglieder des Vorstands des nationalen Dachverbandes können nicht gleichzeitig Delegierte von Kollektivmitgliedern sein.

13.4. Einberufung der Delegiertenversammlung:

13.4.1. Die ordentliche Delegiertenversammlung des nationalen Dachverbands wird vom Vorstand jährlich in der ersten Jahreshälfte einberufen.

13.4.2. Die Einladung zur Delegiertenversammlung mit der Traktandenliste samt Beilagen wird den Mitgliedern mindestens 30 Tage vor der Versammlung schriftlich zugestellt. Die Einladung kann auch per E-Mail erfolgen oder online zur Verfügung gestellt werden.

13.4.3. Traktandierungsanträge der Mitglieder des nationalen Dachverbands sind bis spätestens 15 Tage vor der Versammlung dem Vorstand einzureichen.

13.4.4. Traktandierungsanträge die innerhalb der ordentlichen Frist eintreffen, sind für die angekündigte Versammlung zusätzlich in die Traktandenliste aufzunehmen.

13.4.5. Die definitive Traktandenliste wird den Mitgliedern 14 Tage vor der Delegiertenversammlung zugestellt.

13.4.6. Ausserordentliche Delegiertenversammlungen werden einberufen auf Beschluss einer Delegiertenversammlung oder des Vorstands oder auf Begehren eines Fünftels der Mitglieder, sofern ein solches Begehren schriftlich unter Anführung des Grunds an den Vorstand gestellt wird. Die ausserordentliche Delegiertenversammlung muss innerhalb von 3 Monaten nach Beschlussfassung / nach Eingang des Begehrens stattgefunden haben.

13.5. Vorsitz der Delegiertenversammlung

13.5.1. In der Delegiertenversammlung führt der\*die Präsident\*in und im Verhinderungsfall der\*ie Vizepräsident\*in des nationalen Dachverbands den Vorsitz.

13.5.2. Der\*die Vorsitzende ernennt die Stimmzähler\*innen.

13.6. Beschlussfassung der Delegiertenversammlung

13.6.1. Die Beschlussfassung erfolgt mit der Mehrheit aller Stimmen der anwesenden Stimmen (absolutes Mehr). Für Ordnungs- und Eintretensanträge genügt das Mehr der Stimmen (relatives Mehr).

13.6.2. Für Abstimmungen über Statutenrevisionen und die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von mindestens zwei Drittel sämtlicher Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Für die Vereinigung mit einem anderen Verein ist die Zustimmung von mindestens drei Viertel sämtlicher Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

13.6.3. Über Geschäfte, die nicht traktandiert sind, kann kein Beschluss gefasst werden.

13.7. Stimmrecht der Mitglieder an der Delegiertenversammlung

13.7.1. Stimm- und Wahlrecht haben nur anwesende Mitglieder.

13.7.2. Kollektivmitglieder haben je eine Stimme pro angebrochene 100`000 Einwohner\*innen ihres Kantons, bzw. regionalen Einzugsgebiets, basierend auf der Bevölkerungsstatistik 2010 des Bundesamts für Statistik. Die statistische Basis wird jeweils frühestens nach zwei Jahren von der Delegiertenversammlung angepasst.

## 14. Der Vorstand

14.1. Zusammensetzung des Vorstands

14.1.1. Der Vorstand besteht aus fünf bis elf Mitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.



## 14.2. Wahl des Vorstands

14.2.1. Bei der Bestellung des Vorstands ist nach Möglichkeit auf Ausgewogenheit bezüglich Region und Gender zu achten. Der Verschiedenartigkeit der Mitglieder (Institutionsgrösse und -typ) ist bei der Zusammensetzung des Vorstandes nach Möglichkeit ebenfalls Rechnung zu tragen.

14.2.2. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Ordentliche Vorstandswahlen finden jeweils in den ungeraden Jahren statt.

14.2.3. Während eines Geschäftsjahrs auftretende Vakanz sind bis zur Bestätigung durch die Delegiertenversammlung durch den Vorstand selbst neu zu besetzen.

14.2.4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die aufgerundete Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

14.2.5. Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist möglich, wenn nicht ein Mitglied des Vorstands innert fünf Tagen nach Erhalt des Zirkulars mündliche Beratung verlangt.

14.3. Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig, sie haben Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

## 14.4. Aufgaben des Vorstands

14.4.1. Dem Vorstand obliegt die strategische Leitung des nationalen Dachverbands. Er hat alle Befugnisse, die nicht ausdrücklich durch das Gesetz, diese Statuten oder durch statuarisch vorgesehene Reglemente einem anderen Organ zugewiesen sind.

14.4.2. Zu den Befugnissen des Vorstandes zählen:

14.4.2.1. Wahl, Anstellung und Entlassung des\*r Geschäftsleiter\*in des nationalen Dachverbands.

14.4.2.2. Erlass von nicht in diesen Statuten vorgesehenen Reglementen und Geschäftsordnungen. Auf Wunsch erhalten Mitglieder Einsicht in diese Dokumente.

14.4.2.3. Vorbereitung der Delegiertenversammlung.

14.4.2.4. Umsetzung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung.

14.4.2.5. Entscheid über die Tätigkeits- und Finanzplanung, im Sinne einer rollenden Planung, sowie über das Jahresbudget des nationalen Dachverbands.

14.4.2.6. Entscheid über Leistungsauftrag und die Finanzkompetenzen der Geschäftsstelle.

14.4.2.7. Regelung der Entschädigungen und Spesenrückvergütungen.

- 14.4.2.8.      Entscheid über die Auslagerung von Dienstleistungen.
- 14.4.2.9.      Einsatz von Arbeitsgruppen.
- 14.4.2.10.     Entscheid über Aufnahme und Ausschluss von Kollektivmitgliedern, sowie von Gönner\*innen.
- 14.4.2.11.     Pflege der Beziehungen zu den Mitgliedern sowie zu Organisationen mit ähnlicher Zielsetzung im In- und Ausland, soweit diese Aufgaben nicht an die Geschäftsleitung delegiert sind.
- 14.4.2.12.     Pflege der Kontakte zu Behörden und politische Instanzen auf schweizerischer Ebene, sofern diese Aufgabe nicht an die Geschäftsleitung delegiert ist.
- 14.4.2.13.     Der Vorstand kann Vereinbarungen und Verträge für den Verein abschliessen.

## 15. Die Revisionsstelle

15.1. Die Delegiertenversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren eine unabhängige Treuhandgesellschaft als Revisionsstelle. Wiederwahl ist möglich. Diese prüft und verifiziert die Jahresrechnung des nationalen Dachverbands. Sie reicht ihren Bericht zuhanden der Delegiertenversammlung schriftlich ein. Sie kann unlimitiert wiedergewählt werden.

## 16. Die Geschäftsstelle

16.1. Die Aufgaben, Kompetenzen und Zuständigkeiten der Geschäftsstelle sind im Geschäftsreglement festgehalten.

## 17. Fusion, Auflösung und Liquidation

17.1. Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle der Fusion gemäss Fusionsgesetz mit einer anderen Organisation, entscheidet die Delegiertenversammlung auf Antrag des Vorstands über den Grundsatz und das Vorgehen.

17.2. Im Falle einer Auflösung des nationalen Dachverbands wird das Verbandsvermögen einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet, welche die Gelder möglichst im Sinne des Verbandszwecks einsetzen wird.

17.3. Beschliesst die Delegiertenversammlung die Auflösung des Verbands, so wählt sie gleichzeitig die Liquidatoren und setzt eine Frist bis zur Erlöschung des Vereins. An der Auflösungsversammlung entscheiden die Delegierten über die Verwendung eines allfälligen Aktivenüberschusses, wobei zwingend Ziffer 17.2. zu beachten ist und nur noch aus den in Frage kommenden gemeinnützigen Institutionen die Gewünschte gewählt werden kann. Eine Verteilung an die Mitglieder des nationalen Dachverbands ist ausgeschlossen.

## 18. Inkrafttreten

18.1. Diese Statuten des nationalen Dachverbands DOJ/AFAJ sind an der Delegiertenversammlung vom 8. Juni 2021 beschlossen worden und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen alle früheren Versionen.